

## **Neufassung der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund § 16 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (Ges.Bl. S. 330) mit späteren Änderungen, § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (GB1. S. 57) mit späteren Änderungen und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GB1. 578) mit späteren Änderungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18. Mai 1994, zuletzt geändert durch die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 17.10.2001, am 17. Juli 2002 wie folgt beschlossen:

### **Allgemeines**

Ziel dieser Satzung ist die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes.

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Straßen, Gehwege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen (Gemeindestraßen) und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benützung öffentlicher Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Auch gebührenfreie Sondernutzungen sind erlaubnispflichtig.

### **§ 3**

#### **Grundsätzliches**

- (1) Bei Sondernutzungen ist grundsätzlich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 1.10.1997 eine restliche Mindestdurchgangsbreite von 1,20 – 1,50 m zu gewährleisten.
- (2) An Brücken, Laternenmasten und in Verbindung mit Verkehrszeichen ist Werbung grundsätzlich verboten.
- (3) Werbung auf Bauzäunen gilt ebenfalls als Sondernutzung und ist erlaubnispflichtig.
- (4) Straßenverkauf z.B. von Sonntagszeitungen sowie das Verteilen von kommerziellen Werbungen in Form von z.B. Handzetteln sind auch Sondernutzungen.
- (5) Inanspruchnahme des öffentlichen Luftraums ab 2,50 m durch das Aufstellen von Werbemitteln/ oder Verkaufsmitteln, bzw. Baumaterial, z.B. eine Markise, entspricht dem Tatbestand einer Sondernutzung.
- (6) An klassifizierten Straßen müssen ausreichend Sichtfelder freigehalten werden.

### **§ 4**

#### **Antragsverfahren**

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind in der Regel 14 Tage vor Beginn der Maßnahme/ des Ereignisses mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeisteramt zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## § 5

### **Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen**

Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern ist in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen nicht gestattet.

## § 6

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

## § 7

### **Von der Gemeinde angeordnete Leitsysteme**

Wenn von der Gemeinde angeordnete Leitsysteme bestehen, besteht ein Benutzungszwang derselben. In diesem Bereich sind Hinweise aus Gründen der Ausstrahlungswirkung und des einheitlichen Ortsbildes nicht gestattet.

## § 8

### **Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
  3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebühren werden für Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt. In den im Gebührenverzeichnis bezeichneten Fällen richtet sich die Gebühr nach dem Hundert-Satz vom Umsatz oder nach Quadratmetern. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.  
Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessensgrundlagen neu festgesetzt werden.

- (6) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 10,00 €. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

### **§ 9**

#### **Entstehung der Gebühr**

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.

### **§ 10**

#### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeiträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beiträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeiträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeiträgen oder gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch vom Hundert-Satz vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

### **§ 11**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der
  - a) Antragsteller
  - b) Sondernutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12**

#### **Änderung der Gebührenfestsetzung**

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

### **§ 13**

#### **Erstattung**

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

### **§ 14**

#### **Geltung sonstiger Vorschriften**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Etwaige erforderliche andere Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) werden durch Erlaubnisse nach dieser Satzung nicht ersetzt.

### **§ 15**

#### **Persönliche und sächliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von Gebühren sind befreit
  1. die Bundesrepublik Deutschland

2. das Land Baden-Württemberg
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.

- (2) Nicht befreit sind die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Bundespost, die betriebswirtschaftliche Unternehmungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

## **§ 16**

### **Marktveranstaltungen**

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

## **§ 17**

### **Übergangsbestimmungen**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwieberdingen, den 25. Juli 2002

Spiegel  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.07.2002:**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro	
		jährlich	sonstige
1.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.)		
1.1.	Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraft-Fahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2.	Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Erker, Treppen, soweit sie baurechtlich genehmigt sind	gebührenfrei	gebührenfrei
	<b>Inanspruchnahme des öffentlichen Luftraums ab 2,50 m</b>	<b>5-150 €</b>	<b>5-200 €</b>
1.3.	Kioske, Straßencafes (Gaststättenbetriebe), Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 13 besteht je qm	5-102 €	(5-205 €)
1.4.	Automaten soweit sie nicht unter Nr. 1.1. fallen oder nach § 15 Gebührenfreiheit besteht	<b>10-300 €</b> (10-256 €)	
1.5.	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Baubuden, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel. Lagerung von Material), soweit sie nicht gem. § 15 gebührenfrei sind		1-10 € tägl. <b>3-50 €</b> (3-51 €) wöchentl. <b>10-300 €</b> (10-307 €) monatl.

<b>1.6.</b>	Aufstellen und Ausstellen von Gegenständen zum Verkauf	10-205 €	2-5 € tägl. 5-26 € wöchentl.
<b>1.7.</b>	Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten, soweit nicht nach § 15 gebührenfrei	<b>25-250 €</b> (26-256 €)	<b>10-150 €</b> (10-153 €) einmalig
	nicht erwerbswirtschaftlich	gebührenfrei	gebührenfrei
<b>1.8.</b>	Schaukasten je angefangene qm; Für eingetragene Vereine, Wählergemeinschaften, Parteien	<b>5-25 €</b> (5-26 €) gebührenfrei	1-10 € monatl. gebührenfrei
<b>2.</b>	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
<b>2.1.</b>	Motorsportliche Veranstaltungen		<b>15-500 €</b> (15-511 €) tägl.
<b>2.2.</b>	Werbeveranstaltungen z. B. Ausstellungswagen, Lautsprecherwagen		
<b>2.2.1.</b>	für erwerbswirtschaftliche Zwecke		<b>10-100 €</b> (10-102 €)
<b>2.2.2.</b>	für nichterwerbswirtschaftliche Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei
<b>2.3.</b>	Straßenhandel ohne bauliche Anlage		
			<b>3-100 €</b> (3-102 €) tägl.
			<b>10-250 €</b> (10-256 €) wöchentl.
			<b>25-500 €</b> (26-511 €) monatl.
<b>2.4.</b>	Verkaufswagen ohne festen Standort	<b>15-400 €</b> (15-409 €)	<b>3-50 €</b> (3-51 €)
<b>3.</b>	Sonstige Sondernutzungen		
<b>3.1.</b>	bewegliche, gewerbliche Außenwerbung mittels Plakatträger je Person		<b>3-25 €</b> (3-26 €)
	mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug		<b>3-25 €</b> (3-26 €)

<b>3.2.</b>	Aufstellen oder Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken je Fahrzeug		<b>1-25 € (1-26 €)</b> tägl.
<b>3.3.</b>	Feldwegebenutzung je Fahrzeug	<b>15-400 €</b> (15-409 €)	2-10 € tägl. <b>3-50 € (3-20 €)</b> wöchentl. <b>10-200 €</b> (5-51 €) monatl.
<b>4.</b>	Sonstige Sondernutzungen, die in Nr. 1 bis 3 des Verzeichnisses nicht aufgeführt sind	<b>25-500 €</b> (25-511 €)	<b>3-400 €</b> (3-409 €)
<b>5.</b>	Bei Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse ermäßigt sich die Gebühr um mind. 75 % des Ansatzes. Dasselbe gilt bei Sondernutzungen, bei denen der Erlös einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.		